

## Gemeinde Upahl

### Vorlage öffentlich

VO/10GV/2023-0622

öffentlich

# Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.12.2018

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 29.06.2023 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	13.07.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Beschluss vom 09.03.2023 zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.12.2018 zur Beschlussnummer VO/10GV/2023-0589 wird aufgehoben.
2. Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.12.2018 in der im 2. Entwurf beiliegenden Fassung.

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte am 09.03.2023 zur Beschlussnummer VO/10GV/2023-0589 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.12.2018 beschlossen. Diese Änderung wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg (uRAB) anschließend jedoch nicht zur Genehmigung angezeigt, weil die uRAB inzwischen zu der beabsichtigten Änderung der Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung, die bereits in anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und angezeigt worden war, der Hinweis gegeben wurde, dass bei der öffentlichen Bekanntmachungen über das Internet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in die Hauptsatzung unter Angabe der Bezugsadresse aufzunehmen sei, dass sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Verwaltungssitz zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden und dass dies auch für außer Kraft getretene Satzungen gelte.

Dieser Hinweis wurde jetzt im **2. Entwurf** der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.12.2018 berücksichtigt, welcher der Anlage zu entnehmen ist. Die abweichend von der Beschlusslage im März 2023 vorgenommene Änderung ist in der beiliegenden Synopse lachsfarben unterlegt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird empfohlen, den im März gefassten Beschluss aufzuheben und die im 2. Entwurf vorliegende Änderung neu zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

KEINE

**Anlage/n**

1	2023-06-30 2. Entwurf 2. Änd. HS Upahl (PDF) (öffentlich)
2	2023-06-30 Synopse zum 2. Entwurf Änd. HS Upahl (PDF) (öffentlich)

## 2. Entwurf

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom .....

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.12.2018 erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) In § 5 „Sitzungen der Gemeindevertretung“ wird in Absatz 2 Nr. 5 das Wort „Abschlussbericht“ durch das Wort „Prüfbericht“ ersetzt.
- (2) In § 8 „Bürgermeister“ werden in Absatz 2 Nr. 12 die Worte „Lieferungen und“ gestrichen.
- (3) In § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird
  1. Absatz 1 inhaltlich gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Upahl erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de). Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Upahl in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar. **Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.**
  2. In Absatz 2 werden die Worte „Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung“ gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch“.
  3. in Absatz 4 Satz 1 der 2. Halbsatz nach dem Wort „sie“ inhaltlich gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „durch Aushang im Schaukasten vor der Kindertagesstätte in 23936 Upahl, Hauptstraße 4a zu bewirken“.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Upahl, den ...

Steve Springer  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## **Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl**

**vom **XX.XX.2023****

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.12.2018 erlassen:

### **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung**

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem **Abschlussbericht Prüfbericht.**

### **§ 8 Bürgermeister**

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

5. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis 3.000 €.
12. Auftragsvergaben für **Lieferungen** und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 3.000,- € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000,- €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

## § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ~~Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Upahl erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de). Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Upahl in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23936 Wismar. Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.~~
- (2) ~~Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung~~ Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie ~~über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter [www.Grevesmuehlen.eu](http://www.Grevesmuehlen.eu) zu veröffentlichen~~ durch Aushang im Schaukasten vor der Kindertagesstätte in 23936 Upahl, Hauptstraße 4a zu bewirken. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Upahl, den **XX.XX.2023**

Steve Springer  
Bürgermeister

(Siegel)